



P.P. CH-3003 Bern, BJ

An die kantonalen Aufsichtsbehörden über
Urkundspersonen

vorab per E-Mail

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.112579 / 172/2011/01419
Unsere Referenz: bj-jamo

Bern, 19. November 2013

Schweizerisches Register der Urkundspersonen

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Nachgang zu der Plenarsitzung vom 30. Oktober 2013 informiere ich Sie gerne über das weitere Vorgehen. Die an der Sitzung gezeigte Präsentation können Sie *online* über www.intro.upreg.ch abrufen. Sie finden auf dieser Webseite auch weitere Informationen zum Register.

I. Ausgangslage

Am 31. Dezember 2013 läuft die Übergangsbestimmung für die elektronische Beurkundung ohne elektronische Zulassungsbestätigung aus (vgl. Art. 18 EÖBV-EJPD [SR 943.033.1] i.V.m. Art. 14a EÖBV [SR 943.033]).

Dies bedeutet, dass elektronische öffentliche Urkunden künftig mit der elektronischen Zulassungsbestätigung nach Artikel 3 Absatz 2 EÖBV sowie den entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der EÖBV-EJPD zu errichten sind.

Das Bundesamt für Justiz BJ wird per 1. Januar 2014 den Pilotbetrieb des schweizerischen Registers der Urkundspersonen gemäss Artikel 7 EÖBV aufnehmen unter www.upreg.ch. Die Kosten für Betrieb und Wartung werden während der einjährigen Pilotphase vom BJ übernommen.

Falls Sie den Urkundspersonen in ihrem Kanton künftig den vollelektronischen Rechtsverkehr ermöglichen möchten, ist der Anschluss ihres Kantons an das Register zwingend notwendig. Ferner steht es Ihnen frei, das Register in ihrem Kanton zu verwenden, ohne dabei den kantonalen Urkundspersonen die elektronische Zulassungsbestätigung zu ermöglichen («reine» Registerfunktion; diese steht aber während des Pilotbetriebs nicht zur Verfügung).

II. Registrierung Ihrer Aufsichtsbehörde im Register

Falls Sie Ihren Kanton an das Register anschliessen möchten, ist in einem ersten Schritt Ihre kantonale Aufsichtsbehörde im System zu erfassen. Dies ist Voraussetzung, dass Sie als registerführende Stelle Ihre kantonalen Urkundspersonen ermächtigen können, beim Register eine elektronische Zulassungsbestätigung zu beziehen.

Bitte beachten Sie hierbei folgendes:

- Auf der Homepage www.intro.upreg.ch finden Sie ab sofort ein **Formular** betreffend Funktionen der Urkundspersonen. Damit werden auch die Namen der Personen erfasst, die in Ihrem Kanton als zuständige Aufsichtsbehörde über Urkundspersonen fungieren. Wir benötigen diese Angaben, damit wir im Register pro Kanton die entsprechenden Funktionen und Rollen anlegen können. Ich bitte Sie, das Formular auszufüllen und uns zukommen zu lassen.
- Sie benötigen sowohl für die Registrierung als auch für die spätere Arbeit mit dem Register zwingend ein **Zertifikat** für eine zuständige Person der Aufsichtsbehörde über Urkundspersonen und mindestens eine Stellvertretung.
Folgende Zertifikate können eingesetzt werden:
 - Swiss Government PKI (AdminPKI) Zertifikate. Erkundigen Sie sich bei der kantonalen Informatik nach dem gleichen Typ, wie er auch seitens der kantonalen Zivilstands- oder Strafregisterbeamtinnen und -beamten verwendet wird;
 - SuisseID.
- Lassen Sie sich durch die kantonalen Informatikdienste (falls noch nicht vorhanden) einen **Web-Browser** und den original **Adobe Reader** (mind. Version 9) installieren. Sorgen Sie bei dieser Gelegenheit für die Prüfung durch die kantonale Informatik, ob die **Treiberprogramme** für Kartenleser und Signaturkarte korrekt installiert sind.
- **Wir informieren Sie, sobald Sie die Registrierung Ihrer Aufsichtsbehörde im Register vornehmen können.** Dies wird anfangs Dezember der Fall sein.
- Das Register ist selbsterklärend aufgebaut. Für den **Vorgang der Registrierung** stellen wir Ihnen zudem auf www.intro.upreg.ch eine detaillierte **Anleitung (Video)** zur Verfügung. Zudem wird Sie das Register schrittweise durch die Registrierung führen.
- Wenn Sie sich registrieren und Ihren Kanton auswählen, gelangen Sie automatisch zum vorerfassten Eintrag für Ihren Kanton (inkl. UID-Nummer). Sie brauchen diesen Eintrag lediglich zu vervollständigen.

Sollten im Rahmen der Registrierung Probleme auftauchen, steht Ihnen der Fachbereich Rechtsinformatik gerne zur Verfügung (vgl. unten Ziffer V).

III. Freischaltung der Aufsichtsbehörde im Register – Eintragung der kantonalen Urkundspersonen

Sobald Ihre elektronische Registrierung auf dem System abgeschlossen ist, wird diese durch das Eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht EGBA geprüft und im Anschluss freigeschaltet. Damit werden Sie als genehmigende Instanz für Ihre kantonalen Urkundspersonen eingesetzt. Über die erfolgte Freischaltung werden Sie informiert.

Wir empfehlen Ihnen, nach erfolgter Freischaltung den kantonalen Urkundspersonen den Link auf der Homepage www.intro.upreg.ch zur **Anleitung für die Eintragung von Urkundspersonen** weiterzuleiten. Grundsätzlich erfolgt hierbei die Eintragung durch die Urkundspersonen selber. Das Verfahren entspricht jenem, welches auch Sie bei der Registrierung Ihrer Aufsichtsbehörde durchlaufen haben.

IV. Genehmigungsprozess für Urkundspersonen

Als kantonale Aufsichtsbehörde werden Sie automatisch per E-Mail über Eintragungen von kantonalen Urkundspersonen informiert. Die Nachricht enthält einen Link, der Sie direkt in das Register bringt. Nach Prüfung der Angaben können Sie die Eintragungsverfügung – im Falle der Genehmigung – elektronisch signieren und ins Register laden. Der Eintrag wird damit automatisch freigeschaltet und ist im Register sichtbar. Sie haben daneben selbstverständlich auch die Möglichkeit der elektronischen Rückweisung (inkl. Begründung).

Im Rahmen des Genehmigungsprozesses haben Sie die Option, eine Eintragung so anzupassen, dass die Zulassungsbestätigung erst ab einem künftigen Datum möglich ist.

Sie finden alle Einzelheiten zum **Genehmigungsprozess** in der entsprechenden **Anleitung**, welche wir Mitte Dezember auf www.intro.upreg.ch zur Verfügung stellen.

V. Support durch BJ sowie weitere Fragen

Während der einjährigen Pilotphase wird das BJ den notwendigen Support sicherstellen. Ihre Ansprechperson ist hierbei Urs Paul Holenstein (Chef Fachbereich Rechtsinformatik, Telefon 031 323 53 36, E-Mail: urspaul.holenstein@bj.admin.ch).

Das BJ stellt eine Programmlibrary zur Verfügung, damit Dritte das Abrufen der elektronischen Zulassungsbestätigung ohne grösseren Aufwand in ihr System integrieren können. Zudem steht das BJ u.a. mit dem Schweizerischen Notarenverband SNV und der SIX Terra-vis bereits im Gespräch betreffend Definition von Schnittstellen zum Urkundspersonenregister. Damit soll sichergestellt werden, dass in Zukunft mittels Webservice auch Daten von andern Systemen elektronisch bezogen werden können und nicht mehrfach erfasst und gepflegt werden müssen.

Weitere Bedürfnisse nehmen wir gerne entgegen. Wir können Ihnen jedoch nicht garantieren, während der Pilotphase sämtliche Anliegen zu berücksichtigen. Es wird Aufgabe der künftigen Betreiberin sein, das System zu optimieren und gegebenenfalls auszubauen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Privatrecht



Monique Jametti
Vizedirektorin